



FESTSETZUNGEN :

Gemäß § 9 BauGB und Art. 91 Bay BO

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Viehtrieb I.
- Straßenverkehrsfläche

Ansonsten gelten die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Viehtrieb I.

HINWEISE :

- Geltungsbereichsgrenze des genehmigten und rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Viehtrieb I.

Der Gemeinderat hat am 15.6.1992 beschlossen, den Bebauungsplan Viehtrieb I zu ändern.

Der Planentwurf in der Fassung vom 30.8.1993 hat mit Begründung vom 25.10.1993 bis 26.11.1993 öffentlich ausgelegen. (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Esselbach, den 14.3.1994

 ...Reuch...
 Bürgermeister

Der Gemeinderat hat am 9.12.1994 den Bebauungsplan vom 27.11.1992 in der Fassung vom 30.8.1993 als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB).

Esselbach, den 14.3.1994

 ...Reuch...
 Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 8.4.1994 ortsüblich bekanntgemacht. Damit tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 12 BauGB). Auf die Rechtsfolgen wurde hingewiesen (§ 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 BauGB).

Esselbach, den 11.4.1994

 ...Reuch...
 Bürgermeister

Planung:
 Dipl.-Ing.(FH) Architekt
 Winfried Zöllner
 Hauptstrasse 4
 97904 Dorfprozelten
 Tel. 09392 / 7090

Dorfprozelten, den 27.11.1992
 geändert am 30.08.1993

GEMEINDE ESSELBACH

LKRS MAIN SPESSART BEBAUUNGSPLAN VIEHTRIB I 2. ÄNDERUNG

NORDEN

MASSTAB 1 : 1000